

3) Titel der Druckausgabe entnommen.

Von gleicher Hand wie AH 99/34A
AH 99, 157-162 [Originalpaginierung: 5-16]

59

1701 Juli 3.

A

MEMORIALE¹ ZU EINER "TRIPPLIC WEGEN DER [VON FRANKREICH AUFER-
LEGTEN] ELSÄSSISCHEN ZOHLBESCHWERDEN"²

"Auff die Jenige Dupliq-Schrift, so Jhro Exlnz. dem Königl. Herrn [franz.] Ambassadors Herrn [Roger Brulart] Marquis de Puysieulx, gemeiner Eydtgnoschafft in Causa der in dem Elsass wider die Königliche [-Ludwig XIV.-] Patenta von den Eydtgnössischen güeteren exigierenden Zohls zu übergeben beliebt, kan lobl. Eydtgnoschafft nichts bessers thun, als das ienige reiterando zu avancieren, was in Jhrer so genannten, undt dem Herrn Ambassadors übergebenen Replique vom dato 6^{ten} Augusti 1698³, Jn mehrerem enthalten, undt worumben die Eydtgnoschafft sich wohl fundirt zu sein befindtet.

Namblich under dem Hauss [Habsburg-]Oesterreich sindt die Eydtgnossen in dem Elsass des Zohls halben Von Jhren Eignen hin undt här spedierenden güthern (gleich Wie selbige in krafft der Ewigen Erbverein [von 1511] bey allen Jenseiths des Rheins [d.h. im Elsass] gelegenen Oesterreichischen Zohlstätten ieweilen gewessen undt annoch seindt, solches auch alle Oesterreichische Zohlstatt, als auff welche man sich kürtze halber bezogen haben will, dato gerne attestiren werden) allerdings frey undt Exempt gewesen, Wie dan die Erbeinigungs tractaten ein solches ins sich halten, undt vermögen, auch an seithen der Eydtgnoschafft nichts das wenigste in Contrarium Concedirt wirdet, sie werden auch annoch dato bey ermellten Zohlstätten also ohne hindernus passirt, Wan nun von dem Eydtgnössischen proprietario in dem fracht brieff, zu dem Fass, kästen oder ballen einfältiglich gesetzt undt declarirt wirdt, Eigengutt, welches auch von dem Kauffhaus-schreiber oder Wag Meister ieden Orths, allwo die güther aufgeladen, mit einem Urkhundt ohne weitere formalitet noch mehrern beweistumb pflegt Verificirt zu werden.

Wan nun Warhaftig demme also ist, das die Eydtgnossen undt Jhre güter in krafft der Erbverein an allen Oesterreichischen Zohlstätten, undt landten totaliter Zohlfrey seindt, so ist ohnnöthig sich in weitere discussion undt Weitläufigkeit einzulassen, was im Elsass hiebevör [d.h. vor 1648, als dieses von Oesterreich an Frankreich überging]

der allte Oesterreichische oder ietzige neüwe Zohl (welcher eigentlich die frembde gütter concernirt) Jnglichen dermahligen Valor der müntz undt wahren gewessen seye; alles umb so wenniger, dieweilen Ihrer Königl. Mayt. beliebt, sich gegen der Eydtgnoschafft zu declariren, das selbige der Zöhlen halb in dem Elsass noch millter, als sie under der Oesterreichischen Domination gewesen, gehalten werden sollen. Von solcher Zeit an, als seith A^o 1664 [richtig 1654]⁴ ist die Eydtgnoschafft von seithen des Haus Oesterreichs des Zohls halber glich wie vor 1561⁵ in ohnperturbirter befreuyung gewessen, undt ist annoch bis dato nicht anderster, als wan niemahlen einige anderwertige transactions oder pacta (so doch von der Eydtgnoschafft gemellter maassen allein aus eingangs angezogenen Ursachen frey undt gutwillig Concedirt) Vorgegangen wären.

Aus welcher tripli- wie auch voriger repliq-schrifft von dato 1698 (auff welche man sich kürtze halber bezogen haben will) gnugsam erhellet, undt erwisen ist, das die Eydtgnossen under dem Haus Oesterreich völlig Zohlfrey gewesen, undt die Zohlsfreyheit annoch geniessen also wohl fundirt sindt, auff die Zohls Exemption in dem Elsass ohne abstand zu insistiren undt sich an die heitere Königl. Patenta steiff undt vest zu hallten, undt gantz nicht nöthig seyn, sich in weitere wortwechslungen undt disputat einzulassen, wie sie dan nochmahlen umb die handhabung bey höchstermellten Königl. patenten, wie auch umb die remedur wegen übrigen geklagten, undt in obgehörter Repli- schrifft vom dato 6^{ten} Aug. 1698 enthalttenen beschwerden einständigst sollicitiren, anhalten undt bitten."

- 1) Dieses Dokument ist mit "No. 1" bezeichnet.
- 2) Basel hatte sich schon auf verschiedenen eidg. Tagsatzungen wegen den durch Frankreich im Elsass neu eingeführten Zöllen und Handelshindernissen beschwert, s. u.a. EA VI 2, 927 f und h, 937 i, 946 b sowie AH 94/85.
An der Jahrrechnung vom 4. Juli 1701 in Baden - s. EA VI 2, 923 (Nr. 468), spez. 927 h -, an der diese Beschwerden erneut behandelt wurden, war Stadt und Amt Zug u.a. auch durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten.
- 3) s. ebenda 743, Zeile 14-21. Stadt und Amt Zug hatte sich für die gemein- eidg. Tagsatzung vom 29. September bis 13. Oktober 1698 in Baden - s. EA VI 2, 741 (Nr. 397) -, an der der Ambassador auf diese Replik einging, entschuldigt.
- 4) Zollvertrag der eidg. Orte mit Oesterreich, s. EA VI 1, 1626 (Beilage Nr. 7) sowie AH 77/116 Seite 4.
- 5) Zollvertrag von 1561 zwischen Kaiser Ferdinand I. und den eidg. Orten, s. EA IV 2, 1467 (Beilage Nr. 6).

Kopie, wohl aus der Kanzlei der Grafschaft Baden - AH 99, 163-164